

Obst- und Gartenbauverein

WALDMOHR e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein e.V.“ mit Sitz in Waldmohr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege und des Umwelt- und Naturschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- Versammlung der Mitglieder
- praktische Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung, z.B. Schnittkurse
- theoretische Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung
z.B. biologischen Anbau und gesundheitsfördernde Verwertung,
über Fragen zur Ernährung aus dem Garten,
über Fragen aus der Bodenaufbereitung,
über Pflanzenschutz (insbesondere biologischen Schädlingschutz)
- Organisation und Betrieb einer Musteranlage
- Organisation eines gemeinsamen Maschinenpools

§ 3 Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus

- a) Den von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen
- b) Zuwendung aus öffentlichen Mitteln
- c) Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennt.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand sind dem Antragsteller die Gründe

schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschuss kann jederzeit aus für ihn wichtigem Anlass ein >Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Diese Entscheidung ist mit Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die ausgeschlossene Person kann beantragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung über den Bestand dieser Entscheidung befindet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsvollmacht zur gerichtliche und außergerichtlichen Vertretung des Vereins. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung wird in Absprache geregelt. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen zumindest einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit der Kasse, des Kassenbestandes und der Verwendung der Mittel nach § 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegenname des Tätigkeitsberichts, des Rechnungs- und Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Veröffentlichung einer Einladung in dem Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Waldmohr. Zwischen dem Erscheinungsdatum und dem Versammlungstag müssen mindesten 3 volle Kalendertage liegen. Ist eine solche Veröffentlichung nicht möglich, kann sie auch durch eine sonstige für die Gemeinde vorgesehene

Veröffentlichungsart ersetzt werden. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch sein Stellvertreter an der Einladung der Mitgliederversammlung durch Amtsniederlegung, Krankheit o. ä. verhindert, so ist jedes Ausschussmitglied alleine zur Einladung berechtigt und verpflichtet.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Wahl

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Besteht der Verein aus weniger als 30 Mitgliedern, reicht die Anwesenheit von 25% der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Nach einer wegen mangelnder Anwesenheit nicht beschlussfähigen Versammlung, ist die darauffolgende Mitgliederversammlung ohne Ansehen der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand, der Ausschuss und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstands sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Waldmohr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.